

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Dezember 2021

Nr. 2021/1916

Gesetz über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Covid-19-Härtefallgesetz)

Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der UMBAWIKO vom 2. Dezember 2021 (RG 0235/2021)

1. Feststellung

Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat an ihrer Sitzung vom 2. Dezember 2021 das obgenannte Gesetz (RRB Nr. 2021/1758 vom 30. November 2021) behandelt und beantragt die Änderung des Gesetzes mit folgendem Wortlaut:

Ziffer I.:

1.1 § 2 Sachüberschrift und Absatz 1 sollen lauten:

§ 2 Volkswirtschaftsdepartement

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement ist im Zusammenhang mit gewährten Härtefallbeiträgen, kantonalen Härtefallbeiträgen und kantonalen Miet- und Pachtzinsbeiträgen insbesondere zuständig für:

- a) die Missbrauchskontrolle;
- b) die Durchführung von Rückforderungsverfahren gemäss § 12 f.;
- c) den Entscheid über die Rückforderung.

1.2 § 3 soll gestrichen werden.

Dadurch verschiebt sich die Bezifferung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend. Die Paragraphen 4 bis 15 werden neu zu den Paragraphen 3 bis 14.

1.3 § 4 Absätze 1 bis 3 sollen lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz insbesondere unterstützt vom Steueramt, vom Amt für Wirtschaft und Arbeit betreffend Arbeitslosenkasse und Arbeitsinspektorat, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt und von den Betreibungsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben.

² Das Volkswirtschaftsdepartement wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz insbesondere unterstützt vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung betreffend Härtefallmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und von den Zivilstandsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben.

³ Das Volkswirtschaftsdepartement, das Steueramt, das Amt für Wirtschaft und Arbeit, das Amt für Finanzen, die zuständige Ausgleichskasse, die Zivilstandsämter, das kantonale Konkursamt und die Betreibungsämter können sämtliche Personendaten bearbeiten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben gemäss diesem Gesetz benötigen.

- 1.4 § 5 Absatz 1 soll lauten:
¹ Das Volkswirtschaftsdepartement darf zur Missbrauchsbekämpfung Dritte beiziehen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen. § 4 sowie die §§ 6 und 7 sind analog anwendbar.
- 1.5 § 6 Sachüberschrift und Absätze 1 und 2 sollen lauten:
§ 6 Datenbekanntgabe an das Volkswirtschaftsdepartement
¹ Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zum betreffenden Unternehmen einzuholen oder diesen Amtsstellen Daten zum betreffenden Unternehmen bekannt zu geben, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe gemäss diesem Gesetz nötig ist.
² Das Steueramt kann dem Volkswirtschaftsdepartement die für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte aus Steuerakten erteilen.
- 1.6 § 7 Absätze 1 und 2 sollen lauten:
¹ Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung betreffend Härtefallmassnahmen und kantonale Unterstützungsmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und den Zivilstandsämtern Auskünfte einzuholen, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz nötig ist.
² Das Steueramt kann dem Volkswirtschaftsdepartement die für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte aus Steuerakten erteilen.
- 1.7 § 8 Absatz 1 soll lauten:
¹ Das Volkswirtschaftsdepartement ist berechtigt, dem Steueramt systematisch alle Unternehmen, welche Härtefallmassnahmen oder kantonalen Unterstützungsmassnahmen erhalten haben, sowie den jeweils zugesprochenen Beitrag zu melden.
- 1.8 § 10 Absatz 1 soll lauten:
¹ Das Volkswirtschaftsdepartement kann für die Missbrauchskontrolle

Aufzählung unverändert.
- 1.9 § 11 Absatz 1 soll lauten:
¹ Das Steueramt ist berechtigt, dem Volkswirtschaftsdepartement über vermutlich zu Unrecht bezogene Leistungen gemäss dieser Verordnung von sich aus Meldung zu erstatten.
- 1.10 § 13 Absatz 1 soll lauten:
¹ Das Volkswirtschaftsdepartement kann auf Gesuch hin auf die Rückforderung von Härtefallbeiträgen und kantonalen Härtefallbeiträgen ganz oder teilweise verzichten, wenn ein Unternehmen aufgrund der vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 in seiner Zahlungsfähigkeit weiterhin stark beeinträchtigt ist und die Rückzahlung der Leistungen zu einer grossen Härte führen würde

2. Erwägungen

Der Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO) zielt darauf ab, dem Volkswirtschaftsdepartement im Organisationsaufbau für die Missbrauchsbekämpfung mehr Freiheit einzuräumen, weshalb die Kompetenzen von der heute zuständigen Fachstelle Standortförderung (FAST) bzw. dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements (DS VWD) auf das Volkswirtschaftsdepartement (VWD) übergehen. Diesem grundsätzlichen Änderungsantrag ist zuzustimmen, hat aber auch gewisse zusätzliche, von der UMBAWIKO noch nicht berücksichtigte Anpassungen des Gesetzestextes zur Folge.

Zu Ziffer 1.1

§ 2 Absatz 1 Buchstabe b soll neu lauten:

b) die Durchführung von Rückforderungsverfahren gemäss § 10 f.

§ 2 Absatz 2 soll neu lauten:

² Im Zusammenhang mit kantonalen Unterstützungsbeiträgen ist das *Volkswirtschaftsdepartement* zuständig.

Zu Ziffer 1.3

Aufgrund der Anpassung der Zuständigkeit sind die Absätze 1 und 2 beinahe deckungsgleich. Entsprechend können sie zu einem einzigen Absatz zusammengefügt werden. Der bisherige Absatz 3 wird somit neu Absatz 2.

§ 4 (neu § 3) soll neu lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz insbesondere unterstützt vom Steueramt, *von der Fachstelle Standortförderung*, vom Amt für Wirtschaft und Arbeit betreffend Arbeitslosenkasse und Arbeitsinspektorat, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt und von den Betreibungsämtern, *von der zuständigen Ausgleichskasse und von den Zivilstandsämtern* für Abklärungen und Datenbekanntgaben.

² Das Volkswirtschaftsdepartement, das Steueramt, *die Fachstelle Standortförderung*, das Amt für Wirtschaft und Arbeit, das Amt für Finanzen, die zuständige Ausgleichskasse, die Zivilstandsämter, das kantonale Konkursamt und die Betreibungsämter können sämtliche Personendaten bearbeiten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben gemäss diesem Gesetz benötigen.

Zu Ziffer 1.4

§ 5 Absatz 1 (neu § 4) soll neu lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement darf zur Missbrauchsbekämpfung Dritte beiziehen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen. § 3 und § 5 sind analog anwendbar.

Zu Ziffer 1.5

§ 6 Sachüberschrift und Absätze 1-3 (neu § 5 Absätze 1-3) sollen neu lauten:

§ 6 Datenbekanntgabe an das Volkswirtschaftsdepartement

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zum betreffenden Unternehmen einzuholen oder diesen Amtsstellen Daten zum betreffenden Unternehmen bekannt zu geben, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgabe gemäss diesem Gesetz nötig ist.

² Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und den Zivilstandsämtern Auskünfte einzuholen, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz nötig ist.

³ Das Steueramt kann dem Volkswirtschaftsdepartement die für die Erfüllung *seiner* Aufgaben gemäss diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte aus Steuerakten erteilen.

Zu Ziffer 1.6

Aufgrund der Anpassung der Zuständigkeit sind die §§ 6 und 7 beinahe deckungsgleich. Entsprechend werden die beiden Paragraphen zu einem einzigen Paragraphen vereinigt.

§ 7 ist daher zu streichen.

Zu Ziffer 1.7

Es ist ein bereits in der ursprünglichen Fassung vorhandener und nun festgestellter Fallfehler zu korrigieren.

§ 8 Absatz 1 (neu § 6) soll neu lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement ist berechtigt, dem Steueramt systematisch alle Unternehmen, welche Härtefallmassnahmen oder *kantonale Unterstützungsmassnahmen* erhalten haben, sowie den jeweils zugesprochenen Beitrag zu melden.

Zu Ziffer 1.9

Es ist ein bereits in der ursprünglichen Fassung vorhandener und nun festgestellter Fehler zu korrigieren.

§ 11 Absatz 1 (neu § 9) soll neu lauten:

¹ Das Steueramt ist berechtigt, dem Volkswirtschaftsdepartement über vermutlich zu Unrecht bezogene Leistungen gemäss *diesem Gesetz* von sich aus Meldung zu erstatten.

Zu Ziff. 1.10.

Am Ende es Paragraphen ist ein Punkt zu setzen.

3. **Beschluss**

Dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 2. Dezember 2021 (Ziffern 1.1 bis 1.10) wird unter Berücksichtigung der Zusatzanpassungen gemäss den Erwägungen zugestimmt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Antrag UMBAWIKO vom 2. Dezember 2021

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5539)
Fachstelle Standortförderung und Aussenkontakte
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Steueramt
Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Aktuariat UMBAWIKO
Aktuariat FIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat